

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 17 (1919)

Heft: 4

Artikel: Zur Taxationsfrage

Autor: Fricker, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit großer Annäherung den Verhältnissen hinsichtlich des eigenen Gewichtes eines solchen Seiles, das gegenüber der Sehne A B nur eine geringe Ausbiegung aufweist, wie es z. B. bei den Drähten einer Luftleitung für elektrische Ströme der Fall ist. — Aber auch bei den wesentlich stärker ausgebogenen Drahtseilen einer Luftseilbahn, wo die Form der Seilkurve von einer Parabel schon erheblich abweicht, kommt dieser letztern Kurve eine grundlegende Bedeutung zu, weil sie eine bequem zu berechnende Näherungskurve darstellt; die durch letztere gefundenen Resultate sind entweder für die Bedürfnisse der Praxis hinreichend genau, oder sie können wenigstens dazu verwertet werden, die richtige Kettenlinie auf einfachere Weise zu ermitteln.

Gerade des letztern Umstandes wegen ist es angezeigt, die parabelförmige Seilkurve zuerst zu behandeln. (Fortsetzung folgt.)

Zur Taxationsfrage.

Das große Ringen der Völker „um den Platz an der Sonne“ hat ins Wirtschaftsleben der ganzen zivilisierten Gesellschaft tiefe Furchen gezogen. Einige wenige sind unermesslich reich geworden; die Großzahl der Menschen gehört aber zu denen, deren finanzielle Widerstandskraft stark gelitten hat. Der einfache Handwerker wie der Gelehrte, der vom Ertrage seiner Arbeit leben muß, leidet unter der ungeheuren Geldentwertung und sieht sich um, wie er sein Einkommen so steigern könne, daß die neue Summe ungefähr der Kaufkraft seines Lohnes vor dem Kriege entspreche. Da wo der einzelne machtlos ist, schließt er sich zusammen mit Gleichgesinnten oder Berufskollegen, und wir sehen seit einem Jahre Verbände von Angestellten und Beamten entstehen, die früher kaum einmal daran gedacht haben, jemals gewerkschaftliche Kampfmethoden zur Erreichung ihrer Existenzmittel anzuwenden.

Aus dieser Strömung heraus, die wie ein ins Wasser geworfener Stein immer weitere Kreise zieht, ist wohl auch der vor kurzem erfolgte enge Zusammenschluß der Privatgeometer zu erklären, welche nun in der Februar-Nummer in einem Artikel „Taxationswesen“ einheitliche Forderungen für die künftigen Taxationen von Grundbuchvermessungen postulieren.

Das gestellte Problem ist aber nicht nur von großer Bedeutung für denjenigen Berufskollegen, der als freier Unter-

nehmer in den Fall kommt, Grundlagen gegenüber dem Vergeber von Vermessungsarbeiten zu erhalten, sondern auch für alle Grundbuchgeometer, welche als Beamte und Angestellte bei staatlichen oder kommunalen Verwaltungen tätig sind. Es hat sich daher das Personal des Vermessungsamtes Zürich mit den Ergebnissen, wie sie im zitierten Artikel festgelegt wurden, ebenfalls eingehend beschäftigt und den Unterzeichneten beauftragt, die Resultate der verschiedenen Ansichten in einem Artikel zur Kenntnis weiterer Interessenten zu bringen. Dabei sind wir uns wohl bewußt, daß da und dort andere Normen und Ansätze mehr Berechtigung haben können; wir würden es aber auch sehr begrüßen, wenn die Herren Kollegen in andern größeren Schweizerstädten sich zu dieser Frage ebenfalls vernehmen ließen, um in einer Angelegenheit Abklärung zu schaffen, die den ganzen Geometerstand umfaßt und gewiß als ein recht dringendes Geschäft möglichst bald im Zentralverein behandelt werden sollte. Auf die eigentliche Berechnung der Regietagelöhne eingehend, wie sie von den Taxationskommissionen aufgestellt wurden, haben wir Beamte der Stadtverwaltung in erster Linie zu bemerken, daß wir uns alle auf den Standpunkt stellen, den nämlichen Jahresgehalt beanspruchen zu müssen, wie er für den Unternehmer festgelegt ist.

Zur Begründung dieser Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, daß der Geometer in der Regel erst im reiferen Alter in den Dienst einer Verwaltung eintritt, nämlich dann, wenn ihm die Besoldung, die er in der Privatpraxis bezieht, nicht mehr genügend erscheint, um einen eigenen Hausstand gründen zu können. So verfügt der Beamte beim Antritt seines Angestelltenverhältnisses fast in allen Fällen schon über diejenige Praxis, die derjenige benötigt, der ein eigenes Bureau errichten will. Um aber in eine höhere Besoldungsklasse zu kommen, wird zudem noch 5—10jährige Erfahrung in der Städtevermessung verlangt. Während nun aber der selbständig erwerbende Geometer durch verbesserte Organisation seines Betriebes und Zuzug geeigneter Hilfskräfte sein eigenes Einkommen steigern kann, indem ihm eventuell geschaffene Mehrwerte aus der Arbeit anderer zufließen, besteht der Lohn eines Beamten aus einem Fixum, das im Besoldungsreglement festgelegt ist. Mit diesem Einkommen hat er alle Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten,

woraus sich für ihn naturgemäß die Forderung ergibt, daß es hoch genug sein müsse, um sich und die Seinen vor Not zu schützen.

Ich darf wohl annehmen, dieser Grundsatz werde von keiner Seite bestritten, womit mir nur noch die Aufgabe zufällt, den Nachweis zu leisten, wie hoch für einen Angehörigen unserer Berufskategorie das Einkommen angeschlagen werden müsse, um ungefähr der Kaufkraft nahe zu kommen, die, wie weiter vorne angedeutet wurde, der Besoldung vor Ausbruch des Krieges entsprechen könnte.

Zu diesem Zwecke benütze ich eine eingehende Arbeit Dr. Freudigers, städtischen Statistikers in Bern, welche unter dem Titel: „Teuerung und Lebenskosten in der Schweiz“ im Kalender „O mein Heimatland“, Jahrgang 1919 erschienen ist. Aus dieser Arbeit entnehmen wir einmal, daß laut statistischen Erhebungen in 35 Ortschaften der Schweiz für 15 wichtige Lebensmittel die Verteuerung vom Juli 1914 bis Oktober 1918 191,2 % beträgt.

In einer weitem Tabelle zeigt Dr. Freudiger die Jahresausgaben eines Haushaltes von fünf Personen für die rationierten Lebensmittel, für 100 gr Fleisch pro Kopf und Tag, sowie für Brennmaterialien, Gas und Seife.

Darnach beträgt die Preissteigerung vom Juli 1914 bis Oktober 1918:

Für rationierte Lebensmittel	105,8 %
Für Fleisch	130,1 %
Für Brennmaterialien, Gas und Seife	232,8 %

oder im gesamten rund 150 %.

Diese elf rationierten Lebensmittel und die 100 Gramm Fleisch decken aber in der Regel den Nahrungsbedarf eines Menschen nicht. Obst, Gemüse, Eier, Kaffee etc. dienen als notwendige Ergänzungslebensmittel, die meist im Preise um 200 bis 300 % gestiegen sind. Große Preissteigerungen sind aber auch eingetreten für Kleidungsstücke. Ein Herrenkleid, das früher 100—130 Fr. kostete, muß jetzt mit 200—250 Fr. bezahlt werden; für Schuhe, die im Juli 1914 20 Fr. kosteten, werden jetzt 50 Fr. gefordert. Aber nicht genug an dem: damit der Dritte im Bunde nicht fehle, kommt auch noch der biederbe Hausmeister, um, die in den Städten herrschende Wohnungsnot benützend, dem beneidenswerten Fixbesoldeten ebenfalls etwas abzuknöpfen.

Auf allen Lebensgebieten zeigt sich also die gewaltige Teuerung, die von Dr. Freudiger in einer Tabelle dargestellt wird, worin er versucht, das Existenzminimum für einen fünfköpfigen Haushalt in den Jahren 1914 und 1918 zu ermitteln.

Es betragen demnach die Jahresausgaben für:

	1914 Fr.	1918 Fr.	Verteuerung in %
Nahrungsmittel	1019. 75	2346. 35	130,1
Heizung, Gas u. Beleuchtung	232. 65	774. 20	232,8
Wohnungsmiete	900. —	1200. —	33,3
Kleidung	400. —	800. —	100,0
Existenzminimum	2552. 40	5120. 55	100,6

Zu diesen Zahlen bemerkt der Statistiker wörtlich: „Wir gelangten zu einem Existenzminimum von rund 5100 Fr. und haben doch in unserer Aufstellung nur die zahlenmäßige Auswertung dessen versucht, was zu des Lebens Notdurft von jeher notwendig war und immer notwendig sein wird: Brot, Milch und Milchprodukte, etwas Fleisch, Brennmaterialien, ein Obdach und die nötigste Bekleidung. Für Obst, Gemüse, für Ersatz von abgenütztem Hausrat, für Steuern und für die Erfüllung der Pflichten gegenüber Frau und Kindern (Vor- und Fürsorgeausgaben) haben wir nichts eingestellt.“

Wir können also die Sache anfassen wie wir wollen, überall grinst uns mit höhnischer Fratze das Faktum einer hundertprozentigen Geldentwertung entgegen. Damit muß man sich abfinden und leider sind die Hoffnungen, daß in absehbarer Zeit die Lage eine bessere werde, sehr klein. Bis das Wirtschaftsleben im ausgehungerten und zum Teil zerstörten Europa sich wieder in einem normalen Geleise bewegt, können Jahrzehnte vergehen. Bund, Kanton und Gemeinde haben aber alles Interesse daran, ihr möglichstes vorzukehren, damit nicht weitere Bevölkerungskreise der allgemeinen Verarmung anheimfallen, was jedoch mit unerbittlicher Konsequenz eintritt, wenn nicht die Gehälter der Fixbesoldeten um ein beträchtliches gesteigert werden. Diese Notwendigkeit hat man allerdings schon da und dort erkannt und verschiedenenorts hat eine zeitgemäße Regelung der Lohnverhältnisse stattgefunden. Ich erinnere nur an die große, von Erfolg begleitete Bewegung des Bankpersonals, und an die Revision des Besoldungsreglementes bei der kantonal-zürcherischen Verwaltung, wonach nun der Kantonsgeometer 8200—11,000 Fr.

Jahresgehalt bezieht, während die Adjunkte mit 6800—9300 Fr. entschädigt werden. Als „Schulbeispiel“ darf wohl auch darauf hingewiesen werden, daß eine große Berufsgattung mit ungefähr ähnlichem Bildungsgang, wie die Geometer ihn durchmachen müssen, die Lehrer, heute in der Stadt Zürich solche Gehälter beziehen, daß die städtischen Vermessungsbeamten nicht unbescheiden genannt werden dürfen, wenn sie als Minimum der Jahresbesoldung 7000 Fr. fordern, welcher Betrag je nach Stellung und Dienstalter eine Steigerung bis 10,000 Fr. erfahren sollte. In diesem Falle erführe das Einkommen gegenüber demjenigen vor Ausbruch des Krieges nur eine Steigerung von zirka 50 %.

Es würde wohl reizen, die Frage der geforderten Besoldungsansätze noch weiterhin auf ihre Berechtigung zu prüfen; ich möchte aber den Raum unseres Fachorgans nicht ungebührlich in Anspruch nehmen. Immerhin soll die große Verantwortung, die auf dem städtischen Geometerpersonal lastet, nicht unerwähnt bleiben. Wo die Bodenpreise eine Höhe erreicht haben, wie dies in unserem Gemeindewesen der Fall ist, wo zum Teil der Quadratmeter Land mit über 1000 Fr. bezahlt wird, da müssen an die Zuverlässigkeit eines Beamten die höchsten Anforderungen gestellt werden. Zudem ist noch betonenswert, daß in der Stadt Zürich die Bau- und Niveaulinienangaben dem Personal des Vermessungsamtes überbunden sind, Arbeiten, aus welchen dem Geometer durch ein geringes Versehen die schlimmsten Folgen erwachsen könnten. Als letzter Faktor, der in Betracht gezogen werden muß, ist die ziemlich hohe Unfallgefahr bei der öfters Beschäftigung auf Bauplätzen zu erwähnen.

Dies zur Begründung unserer Ansprüche. Dabei sind wir uns dessen wohl bewußt, daß der Wert der Arbeit in erster Linie in ihr selbst liegt, denn sie ist notwendig zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Menschen. Der Wert der Arbeit kann daher überhaupt nur ungenügend in Franken und Rappen ausgedrückt werden. Trotz dieser Erkenntnis müssen wir aber verlangen, daß jeder, der ehrlich bestrebt ist, seinen Platz als nützliches Glied der Gesellschaft auszufüllen, von dieser auch so entschädigt werde, daß sein Lohn hinreicht, um sich und den Seinen ein lebenswertes Dasein zu ermöglichen.

A. Fricker, Assistent des Vermessungsamtes
der Stadt Zürich.
